

**28.05.04**

FS

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes****A. Problem und Ziel**

Nach dem Gräbergesetz erstattet der Bund den Ländern u.a. die Aufwendungen, die den Ländern für die Pflege und Instandhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft entstehen. Diese Aufwendungen belaufen sich jährlich auf ca. 21 Mio. €. Bisher erfolgt die Abrechnung anhand der Anzahl der Einzelgräber (20,71 €) und der Anzahl der Quadratmeter Sammelgrabfläche (6,47 €). Die Länder haben hierzu die in ihrem Gebiet liegenden Gräber festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Das bisher praktizierte Erstattungsverfahren ist verwaltungsaufwändig und, wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat, fehleranfällig. Das Gesetz dient der Vereinfachung des Erstattungsverfahrens zwischen dem Bund und den Ländern.

**B. Lösung**

Da sich die Anzahl der Kriegsgräber –mit Ausnahme der neuen Bundesländer– nicht mehr wesentlich ändert, erhalten die Länder durch das Gesetz eine jährliche Pauschale für die Instandsetzung und Pflege zur eigenen Bewirtschaftung. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an den bisherigen jährlichen Zahlungen an die einzelnen Länder. Damit ist die Zahl der Einzel- und Sammelgräber für die Zahlung in Zukunft nicht mehr relevant. Die Länder erhalten durch diese Regelung mehr Gestaltungsspielraum, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Rücklagen für größere Instandsetzungsmaßnahmen. Die Aufwendungen für die Anlegung nach § 5, die Verlegung nach § 6 und die Identifizierung nach § 8 des Gräbergesetzes, die bisher nach Aufwand erstattet werden, sind ebenfalls von dieser Pauschale erfasst.

**C. Alternativen**

Keine

---

Fristablauf: 09.07.04

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Durch die Neufassung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Ausgaben für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

**E. Sonstige Kosten**

Der Gesetzentwurf verursacht keine zusätzlichen Kosten für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**28.05.04**

FS

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 28. Mai 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Mit freundlichen Grüßen  
Gerhard Schröder



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gräbergesetzes**

Das Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S.178), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz dient dazu, den Opfern von Krieg- und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg- und Gewaltherrschaft haben.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

c) In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

d) In dem neuen Absatz 4 werden die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt und die Wörter „Fassung vom 25. Juni 1956 (BGBl. I S. 559)“ durch die Wörter „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 2 wird Absatz 4 aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Bund dem Eigentümer das Grundstück unentgeltlich übertragen hat.“

b) An Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Gräbern nach § 1 Abs. 2 auf sonstigen Grundstücken gilt die Beeinträchtigung nach Nummer 1 als unwesentlich, wenn die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last 5 v. H. der Gesamtfläche nicht übersteigt.“

4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung vom 23. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1012)“ durch die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2“ und die Wörter „innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Inland“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zustimmung soll insbesondere dann erteilt werden, wenn verstreut liegende Gräber in eine oder zu einer geschlossenen Begräbnisstätte zusammengelegt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum Zwecke der Identifizierung namentlich unbekannter Toter kann eine Graböffnung angeordnet werden.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verstorbenen“ die Wörter „oder Dritte“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Privatgepflegte Gräber werden nicht in die öffentliche Obhut übernommen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 10 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Kosten“ wird durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „5“ wird ein Komma gesetzt und die Angabe „6“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Kosten der“ durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt und nach dem Wort „Errichtung“ die Wörter „oder Instandsetzung“ eingefügt.
  - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Kosten des Ankaufs“ durch die Wörter „Aufwendungen für den Ankauf“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 3 werden die Wörter „Kosten der“ durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt.
  - ee) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - ff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und die Wörter „Kosten der“ werden durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteile vor Nummer 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Kosten der zusätzlichen“ durch die Wörter „Aufwendungen für die zusätzliche“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Kosten der“ durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt.
- e) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze ersetzt:
- aa) „(4) Der Bund erstattet den Ländern die auf die Gräber nach § 1 Abs. 2 entfallenden Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung und Pflege nach § 5 Abs. 3, die Aufwendungen für die Verlegung nach § 6 und die Aufwendungen für die Identifizierung nach § 8 in einer Pauschale. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschale für die Länder für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre fest.“

- bb) „(5) Erhöht sich in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Zahl der in § 1 Abs. 2 genannten Opfer um 500 neugefundene Personen, so wird die Pauschale im Verfahren nach Absatz 4 Satz 2 angemessen erhöht.“
  
- cc) „(6) Die Pauschalen für ein Haushaltsjahr werden zum 1. Juli den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen. Aus der Pauschale können die Länder Rücklagen für die Friedhofsträger für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 4 bilden. Die Länder teilen dem Bund ab 2005 alle zwei Jahre die Höhe und geplante Verwendung der Rücklagen mit.“
  
- dd) „(7) § 10 ist nicht anzuwenden
  - 1. auf privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 1)
  - 2. auf Gräber nach § 1, soweit ein Dritter diese Aufwendungen trägt.“
  
- ee) „(8) Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften zur Tragung von Aufwendungen bleiben unberührt.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt auch für Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungskosten nach der Kostenordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gilt nicht als gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes.“

11. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufgaben nach diesem Gesetz nehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nach Landesrecht zuständigen Stellen wahr.“

12. Im § 13 werden Absatz 1 aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und der bisherige Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummer 2 und 3 werden aufgehoben.
  - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und die Wörter „Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in seinen Geltungsbereich“ werden durch die Wörter „dem Ausland in das Inland“ ersetzt.
  
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Neufassung des Gräbergesetzes**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann das Gräbergesetz in der vom        an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1.1.2004 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Begründung**

#### **I. Ziel des Gesetzes**

Das Gesetz dient der Vereinfachung des Erstattungsverfahrens zwischen dem Bund und den Ländern. Nach dem Gräbergesetz erstattet der Bund den Ländern u.a. die Aufwendungen, die den Ländern für die Pflege und Instandhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft entstehen. Diese Aufwendungen belaufen sich jährlich auf ca. 21 Mio. €. Bisher erfolgt die Abrechnung anhand der Anzahl der Einzelgräber (40,50 DM/20,71 €) und der Anzahl der Quadratmeter Sammelgrabfläche (12,65 DM/6,47 €). Die Länder haben hierzu die in ihrem Gebiet liegenden Gräber festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem Laufenden zu halten. Das bisher praktizierte Erstattungsverfahren ist verwaltungsaufwändig und, wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat, fehleranfällig.

Da sich die Anzahl der Kriegsgräber –mit Ausnahme der neuen Bundesländer- nicht mehr wesentlich ändert, erhalten die Länder durch das Gesetz eine jährliche Pauschale für die Instandsetzung und Pflege zur eigenen Bewirtschaftung. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an den bisherigen jährlichen Zahlungen an die einzelnen Länder. Damit ist die Zahl der Einzel- und Sammelgräber für die Zahlung in Zukunft nicht mehr relevant. Die Länder erhalten durch diese Regelung mehr Gestaltungsspielraum, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Rücklagen für größere Instandsetzungsmaßnahmen. Die Aufwendungen für die Anlegung nach § 5 Abs.3, die Verlegung nach § 6 und die Identifizierung nach § 8, die bisher nach Aufwand erstattet werden, sind ebenfalls von dieser Pauschale erfasst.

#### **II. Alternativen**

Keine

#### **III. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Für die öffentlichen Haushalte, Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die neuen Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

#### **IV. Sonstige Kosten**

Der Gesetzentwurf verursacht keine Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gräbergesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 GräbG)**

##### **Zu Buchstabe a**

Fast 60 Jahre nach Kriegsende wird es für erforderlich gehalten, dass das Ziel des Gräbergesetzes, mahnendes Totengedenken zu ermöglichen und zu fördern, ausdrücklich im Gesetz zu erwähnt wird. Es soll insbesondere auch den Generationen, die Krieg und Gewaltherrschaft nicht selbst erlebt haben, verdeutlichen, welche schrecklichen Folgen von Krieg- und Gewaltherrschaft ausgehen.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

##### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Anpassung der vor der Wiedervereinigung gebräuchlichen Formulierung für das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

##### **Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2 GräbG)**

Privatgepflegte Gräber können nach § 9 Absatz 2 (Entwurf) nicht mehr in öffentliche Obhut übernommen werden. Deshalb kann für ein privatgepflegtes Grab keine öffentliche Last nach Absatz 2 mehr entstehen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 3 GräbG)**

##### **Zu Buchstabe a**

Diese Regelung dient der Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage. Wenn der Eigentümer eines Grundstücks dieses vom Bund unentgeltlich erhalten hat, bedarf es keiner zusätzlichen Ruherechtsentschädigung.

##### **Zu Buchstabe b**

Eine Regelung einer Unwesentlichkeitsgrenze bei Gräbern, die nicht auf einem Friedhof, sondern auf einem sonstigen Grundstück liegen, fehlte bisher. Die neue Regelung ersetzt die bisherige analoge Anwendung des § 3 Abs. 5 Satz 2 des Gräbergesetzes in diesen Fällen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 4 GräbG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### **Zu Nummer 5 (§ 5 GräbG)**

Durch Zeitablauf gegenstandslos. Es besteht auch kein Bedarf für eine Verlängerung der Fristen.

**Zu Nummer 6 (§ 6 GräbG)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe b**

Mit der Zusammenlegung von verstreut liegenden Gräbern soll der Würdigung des Totengedenkens Rechnung getragen werden. Zudem kann mit dieser Maßnahme der Instandsetzungs- und Pflegeaufwand verringert werden.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 7 (§ 8 GräbG)**

**Zu Buchstabe a**

Die Kosten der Identifizierungen sollen künftig aus der Pauschale nach § 10 Abs.4 getragen werden. Da die Pauschalen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden, ist für Identifizierungsmaßnahmen nicht mehr das Benehmen mit dem BMFSFJ herzustellen.

**Zu Buchstabe b**

Die Zuständigkeit für die Anordnungen nach § 8 ergibt sich aus § 12 in Verbindung mit den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. Mit dieser Änderung wird dem Anliegen der Länder Rechnung getragen, die Organisationshoheit der Länder beim Vollzug von Bundesgesetzen zu stärken.

**Zu Nummer 8 (§ 9 GräbG)**

**Zu Buchstabe a**

Die Beibehaltung dieser Regelung könnte zu dem Missverständnis führen, dass Angehörigen an einem Grab nach § 1, das bisher öffentlich gepflegt wurde, Rechte zustehen im Hinblick auf den Bestattungsort und die Bestattungsart.

**Zu Buchstabe b Buchstabe aa**

In der Praxis häufen sich die Fälle, in denen zunächst die Angehörigen das Grab unterhalten und gepflegt haben und die Pflege zu einem späteren Zeitpunkt von Dritten (Einzelpersonen) übernommen worden ist. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass es sich auch in diesen Fällen nach wie vor um privatgepflegte Gräber handelt.

**Zu Buchstabe b Buchstabe bb**

Diese Regelung wurde 1965 eingeführt, um verwaltungsmäßige Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage, ob ein privates Grab vorliegt, zu vermeiden. Diese Regelung hat keine praktische Bedeutung mehr.

**Zu Buchstabe c**

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 konnte die Übernahme eines privatgepflegten Grabes durch das Land nur bis zum 31.12.1969 erfolgen. Aus der bisherigen Formulierung könnte entnommen werden, dass eine Übernahme auch heute noch möglich ist.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 9 (§10 GräbG)**

**Zu Buchstabe a**

Unter dem Begriff „Kosten“ versteht man den Wert verbrauchter Güter und in Anspruch genommener Dienstleistungen zur Erstellung von Leistungen. Insoweit ist der im Gesetz bisher benutzte Begriff nicht oder nur zum Teil zutreffend und wird daher – in Anlehnung an die Formulierung in Art. 120 Abs.1 Grundgesetz- durch den Begriff „Aufwendungen“ ersetzt.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Buchstabe aa**

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe bb**

Die Aufwendungen für die Verlegung werden wegen des systematischen Zusammenhangs in die Aufzählung des § 10 Abs. 1 aufgenommen.

**Zu Buchstabe c**

**Zu Buchstabe aa**

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a

**Zu Buchstabe bb**

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a

Durch Zeitablauf und Witterungseinflüsse entsteht u.U. ein erhöhter Instandsetzungsbedarf für Begräbnisstätten. Mit dieser Regelung ist sichergestellt, dass auch Aufwendungen für die Planung von Instandsetzungsmaßnahmen aus der Pauschale nach § 10 Abs.4 erstattet werden können.

**Zu Buchstabe cc und dd**

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe ee**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung in § 10 Abs. 1 (siehe Begründung zu Buchstabe b, bb).

**Zu Buchstabe ff**

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe d**

**Zu Buchstabe aa-cc**

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a

**Zu Buchstabe e**

**Zu Buchstabe aa**

Die Aufwendungen der Instandsetzung und Pflege der Gräber wurden bisher anhand der Anzahl der Einzelgräber und der Anzahl der Quadratmeter Sammelgrabfläche erstattet. Da sich die Anzahl der Kriegsgräber –mit Ausnahme in den neuen Bundesländern- nicht mehr wesentlich ändert, wird das Erstattungsverfahren zwischen dem Bund und den Ländern vereinfacht. Dazu werden die bisherigen Gräberzahlen festgeschrieben; die Höhe der Pauschale orientiert sich an den bisherigen jährlichen Zahlungen an die Länder.

Die Aufwendungen für die Anlegung, Verlegung und Identifizierung sind ebenfalls aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit der Pauschale nach § 10 Abs. 4 abgedeckt. Durch die Festbeschreibung der Gräberzahlen erhalten die Länder die Möglichkeit, durch die Zusammenlegung von Einzelgräbern zu Sammelgräbern oder durch die Zusammenlegung von verstreut liegenden Einzelgräbern den Instandsetzungs- und Pflegeaufwand bei gegebener Pauschale zu verringern und sich dadurch finanzielle Spielräume z.B. für größere Instandsetzungsmaßnahmen zu verschaffen.

**Zu Buchstabe bb**

Eine Öffnungsklausel für die neuen Bundesländer ist notwendig, da hier noch in nennenswertem Umfang Tote gefunden werden, die erstmals unter das Gräbergesetz fallen. Im Hinblick auf die zusätzlichen Aufwendungen für die Instandsetzung und Pflege erscheint es angemessen, ab einer Opferzahl von 500 neugefundenen Personen die Pauschale im Verfahren nach Absatz 4 angemessen zu erhöhen.

**Zu Buchstabe cc**

Auch bisher wurden die Beträge für ein Haushaltsjahr zum 1. Juli ausgezahlt. Da in vielen Ländern größere Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind, wird die Möglichkeit der Rücklagenbildung aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Den Ländern wird damit die Möglichkeit gegeben, die Mittel effektiver zu bewirtschaften, andererseits wird aber auch verdeutlicht, dass der Bund die Entwicklung der Rücklagenbildung beobachten wird.

**Zu Buchstabe dd**

Der bisherige § 16 Abs. 2 ist aus systematischen Gründen an diese Stelle eingefügt worden.

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 9 Abs. 2.

**Zu Buchstabe ee**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.  
Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe a.

**Zu Nummer 10 (§11 GräbG)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 11 (§ 12 GräbG)**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

**Zu Nummer 12 (§ 13 GräbG)**

Durch Zeitablauf gegenstandslos.

**Zu Nummer 13 (§ 16 GräbG)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe aa**

Die Erhaltung eines privatgepflegten Grabes kann wegen Fristablauf am 31. Dezember 1969 von dem Land nicht mehr übernommen werden. Insoweit ist auch das Zustimmungserfordernis der Angehörigen zur Übernahme gegenstandslos. Privatgepflegte Gräber können nicht mehr in die öffentliche Obhut übernommen werden. Siehe auch Begründung zu Nummer 8, Buchstabe c.

**Zu Buchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Buchstabe b**

Aus systematischen Gründen wird Absatz 2 in § 10 aufgenommen. Absatz 3 und 4 sind durch Zeitablauf gegenstandslos.

**Zu Artikel 2**

**Neufassung des Gräbergesetzes**

Die Bestimmung erlaubt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren und Frauen und Jugend, den Wortlaut des Gräbergesetzes, das an zahlreichen Stellen geändert werden soll, in der vom..... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

**Zu Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das rückwirkende Inkrafttreten ist zulässig und zweckmäßig. Wichtigster Bestandteil der Gesetzesänderung ist die Vereinfachung des Erstattungsverfahrens zwischen dem Bund und den Ländern. Die zu zahlenden Pauschalen werden den Ländern jeweils zum 1. Juli für ein Haushaltsjahr zugewiesen. Eine Aufteilung des Erstattungs-

verfahrens nach alter und neuer Rechtslage für ein Haushaltsjahr ist zu verwaltungsaufwändig und daher unzweckmäßig.